

BEKANNTMACHUNG



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: Donau Malz, Bamberger Mälzerei GmbH & Co. KG, Postfach 10 69, 96001 Bamberg

Vorhaben: Wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser über die Brunnen „Donau Malz Neuburg TB1“ und „Donau Malz Neuburg TB2“

I. Sachverhalt

Die Donau Malz Bamberger Mälzerei GmbH & Co. KG beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser über die Brunnen „Donau Malz Neuburg TB1“ und „Donau Malz Neuburg TB2“ ab 01.01.2024. Die aktuell geltende wasserrechtliche Genehmigung ist bis Ende 2023 befristet.

Der Auftraggeber betreibt auf seinem im „Industriegebiet Grünauer Stadtwald“ gelegenen Werksgelände in Neuburg a.d. Donau, Spreestr. 2, Fl.St.-Nr. 4885/25, Gemarkung Neuburg a.d. Donau mittlerweile bereits über Jahrzehnte hinweg den Brunnen „Donau Malz Neuburg TB1“ (Bj. 1973). Um die Versorgungssicherheit zu steigern wurde auf demselben Werksgelände im Jahr 2016 ein zweiter, sehr ähnlicher Brunnen „Donau Malz Neuburg TB2“ erstellt, der hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen und ökologischen Aspekte der Grundwasserförderung mit dem Brunnen „TB1“ eine Einheit bildet.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Das Vorhaben stellt ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 UVPG dar und für dieses ist nach Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgesehen, da es sich bei dem Vorhaben um ein Zutagefördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ handelt.

2. Die allgemeine Vorprüfung wurde gem. § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Das Vorhaben wäre dann UVP-pflichtig gewesen, wenn es erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen gehabt hätte, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Umweltauswirkungen sind nach § 2 Absatz 2 UVPG alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Absatz 1 UVPG aufgezählten Schutzgüter.

3. Nach Prüfung der projekt- und standortbezogenen Merkmale können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Für dieses Vorhaben ist daher die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich. Die wesentlichen Gründe dafür ergeben sich nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich für die Einschätzung waren die Merkmale, der Standort des Vorhabens sowie die Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Das Vorhaben betrifft nahezu ausschließlich die Gewinnung von Grundwasser aus einem regionalen bis überregionalen tiefen Grundwasservorkommen, das örtlich bereits seit Jahrzehnten genutzt wird. Abgesehen hiervon stehen die beiden nun bestehenden Brunnen in einem Brunnenvorschacht bzw. einer Brunnenstube und weisen innerhalb des sie umgebenden Werksbereichs bzw. Industriegebiets unterirdische, geringfügig in den Untergrund eingreifende Leitungsanbindungen auf.

Auf demselben Flurstück (Fl.St.-Nr. 4885/25, Gemarkung Neuburg a.d. Donau) wie das Vorhaben ist ein Biotop (7233-0127-003 „Donauwald östl. Neuburg/Do (südlich der Donau) im Bereich Grünau) eingetragen. Dieses Biotop ist jedoch nicht auf dem gesamten Flurstück eingetragen. Das Werksgelände wird von

dem Biotop lediglich unmittelbar umschlossen und auch die beiden Brunnen liegen nicht direkt im Biotop. Da auch keine anderen Schutzgebiete von dem Vorhaben betroffen sind, ist auch hier eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung nicht erkennbar.

Das Vorhaben hat nur im direkt erschlossenen Tiefengrundwasser relevante Auswirkungen in Form von Absenkungen des dortigen Grundwasserpentials, die aber nach Beendigung der Maßnahme natürlicherweise wieder ausgeglichen werden bzw. sich natürlicherweise von alleine wieder zum Ausgangszustand zurückbilden und keinen Einfluss auf die Gegebenheiten an der Erdoberfläche haben. An der Erdoberfläche begrenzt sich das Ausmaß der Auswirkungen des Vorhabens auf die unmittelbaren Brunnenstandorte und die dortigen, kaum nennenswerten baulichen Anlagen. Ansonsten wirkt sich das Vorhaben weder auf bestehende oder geplante andere Nutzungen, andere Schutzgüter oder Schutzbestimmungen aus.

4. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 260a, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 398) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 24.10.2023
Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

R U B B E R T
S G 3 2 - U m w e l t a m t